

# Satzung der Fördergemeinschaft

Stand: 07.07.2005

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) unter dem Namen **Fördergemeinschaft des Martin-Andersen-Nexö-Gymnasiums Dresden** schließen sich Eltern von Schülern, Schüler, Lehrer, Freunde und Förderer dieses Gymnasiums zusammen (die männliche Bezeichnung gilt für beide Geschlechter).
- (2) Die Fördergemeinschaft soll in das Vereinsregister eingetragen werden und fügt nach der Eintragung ihrem Namen den Zusatz e. V. hinzu.
- (3) Sitz des Vereins ist das Martin-Andersen-Nexö-Gymnasium Dresden, Kretschmerstr. 27, 01309 Dresden.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dresden. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Fördergemeinschaft will das Martin-Andersen-Nexö-Gymnasium Dresden bei der Erfüllung seiner - über die reine Wissensvermittlung hinausgehenden - erzieherischen und kulturellen Aufgaben unterstützen. Sie verfolgt dadurch ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere durch
  - a) finanzielle Unterstützung der Arbeit des Gymnasiums
  - b) finanzielle Unterstützung von Schülern bei der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen der Schule oder einzelner Klassen, Arbeitsgemeinschaften u.a.
  - c) Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Schule
  - d) Unterstützung geeigneter Maßnahmen zur Heranbildung der jungen Menschen für wissenschaftliche, kulturelle und politische Aufgaben
  - e) Unterstützung des Zusammenwachsens der beiden Schulteile zum Martin-Andersen-Nexö-Gymnasium Dresden.
  - f) Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Gruppen gleicher Zielrichtung
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verwendet seine Mittel entsprechend § 58 (1) AO ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Fördergemeinschaft. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Fördergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Fördergemeinschaft können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Schuljahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (5) Ein Mitglied kann aus der Fördergemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen der Fördergemeinschaft verletzt. Aber den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.

## § 4 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag für jeweils ein Schuljahr erhoben. Er wird für das Gründungsschuljahr von der Gründungsversammlung, für das jeweils folgende Schuljahr im Voraus bis spätestens zum letzten Schultag des vorangehenden Schuljahres von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Er ist jährlich zu Beginn eines Schuljahres fällig und ist bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres zu erbringen. Im Interesse der Verwaltungskosten-einsparung besteht die Möglichkeit, den Jahresbeitrag durch Einzugsverfahren zu entrichten. Den Mitgliedern wird empfohlen, dem Vorstand eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

## § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Pressewart und dem Schriftführer.
- (2) Ständige Vorstandsmitglieder sind der Vorsitzende des Elternrats und der Schulleiter des Martin-Andersen-Nexö-Gymnasiums Dresden.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 5 (1) vertreten. Die Vertretungsmacht der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert, der eine durch Beschluß der Mitgliederversammlung festzulegende Obergrenze übersteigt, die mehrheitliche Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Beschlußfassung über die Aufgaben von Mitgliedern.

## § 6 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird mit Ausnahme seiner ständigen Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auch die ständigen Vorstandsmitglieder in das Amt des Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeisters oder Schriftführers wählen. Mit Ausnahme der ständigen Vorstandsmitglieder können zu Vorstandsmitgliedern nur Mitglieder der Fördergemeinschaft gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Fördergemeinschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Mit dem Wechsel des Schulleiters und/oder des Elternratsvorsitzenden des Gymnasiums rücken deren jeweilige Nachfolger in die Positionen ihrer Vorgänger im Vorstand der Fördergemeinschaft automatisch nach.
- (4) Scheidet eines der Mitglieder des Vorstandes nach § 5(1) vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch einsetzen. Bei Ausscheiden von mehr als zwei Mitgliedern nach § 5 (1) ist eine Neuwahl des Vorstandes erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Er hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der Fördergemeinschaft erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sind die Gründe anzugeben.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder in dem an alle Mitglieder zu verteilenden Publikationsorgan der Fördergemeinschaft unter Angabe einer Tagesordnung und unter Beachtung einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Aber die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum Ausschluß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit nicht durch ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt wird, erfolgen Abstimmungen grundsätzlich offen.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 8 Auflösung und Vermögensanfall der Fördergemeinschaft

- (1) Die Auflösung der Fördergemeinschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation oder bei etwaigem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen der Fördergemeinschaft fällt dem jeweiligen Schulträger des Gymnasiums zu, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Martin-Andersen-Nexö-Gymnasiums Dresden im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Dresden, 24.11.1993

(geändert in den Mitgliederversammlungen am 20.06.2001 und am 07.07.2005)